

tättern die Umerziehung nicht nur nicht fördert, sondern sogar in Frage stellen kann, weil dadurch die natürliche Scheu vor der (zeitweiligen) Isolierung abgestumpft wird⁰.

Probleme des Strafvollzugs

Wir sind mit Szikibik⁷ einer Meinung, wenn er feststellt: „... alle Erfolge der Hauptverhandlung nützen nichts, wenn nicht im Strafvollzug diese Bemühungen um den Menschen, der zum Freiheitsentzug verurteilt wurde, fortgesetzt werden und auf ihn mit solchen Mitteln und Methoden eingewirkt wird, die ihn nicht wieder straffällig werden lassen und ihn befähigen, künftig seine Freiheit als gleichberechtigter Bürger in der sozialistischen Gesellschaft zum eigenen und zum Nutzen der gesamten Gesellschaft zu gebrauchen.“

Das Ziel des Strafvollzugs sehen wir darin, einen gesellschaftlichen Prozeß der Aneignung neuen Denkens und Fühlens bewußt einzuleiten und weitgehend zu Ende zu führen, weil sonst zwangsläufig Raum für Denk- und Lebensgewohnheiten erhalten bleibt, die die vorangegangenen Straftaten hervorgebracht haben und zur erneuten Straffälligkeit führen können. Durch die stärkere Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug wird in den Strafvollzugsanstalten zwangsläufig eine erhöhte Konzentration solcher Personen herbeigeführt, die besonders kraß oder wiederholt gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen haben. Dadurch wird die Erziehungsarbeit komplizierter, weil der positive und unterstützende Einfluß anderer Mitgefangener schwächer wird und sich die Gefahr einer gegenseitigen negativen Beeinflussung erhöht. Die Einführung der verschiedenen Strafvollzugsarten und die richtige Bestimmung der Kategorie, in welche der Täter zunächst einzuordnen ist, ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umerziehung vor allem der wiederholt straffällig gewordenen Rechtsbrecher^{8 9 *}. Dennoch dürfte die konkrete Ausgestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen Kategorien von ausschlaggebender Bedeutung sein. Durch sie ist die Möglichkeit gegeben, der Entwicklung auch des Rückfalltäters in der Haft stärker Rechnung zu tragen, indem an seine positiven Eigenschaften, seine intellektuellen, psychischen und physischen Eigenheiten angeknüpft und auf sein künftiges straffreies Verhalten hingewirkt wird.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe muß damit beginnen, daß eine gründliche Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes und der beim Täter vorhandenen moralisch-sittlichen Werte und Maßstäbe vorgenommen wird. Grundlage hierfür bildet vor allem das gerichtliche Urteil sowie der Beschluß über die Einweisung des Täters in eine bestimmte Kategorie des Strafvollzuges. Auf diese Weise werden verdeckte oder verschüttete individuelle Eigenheiten erkennbar, wie technisches Interesse, Geschick und Verständnis, schöpferische Phantasie, Interesse am Erfolg einer bestimmten sinnvollen Betätigung. Diese Ansatzpunkte gilt es herauszufinden und geschickt zu nutzen, um beim Täter den Willen zur bewußten Mithilfe bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen seines wiederholten Straffälligwerdens hervorzurufen. Das setzt bei den Mitarbeitern des Strafvollzugs voraus, daß sie mit pädagogischem Fingerspitzengefühl und psychologischem Einfühlungsvermögen die individuelle Erziehung des Rückfalltäters einleiten, durchdringen von der Überzeugung, nicht Schließer und Bewacher alter Schule, sondern Erzieher und Berater, Leiter von Kollektiven zu sein.

< * Vgl. dazu Sacharow, Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR, Berlin 1963, S. 238.

V Szikibik, „Rechtsprechung und Vollzug der Strafe“, NJ 1964 S. 70.

⁸ vgl. Szikibik, a. a. O., S. 71 f.

Durch einen Strafvollzug, der sich in der Isolierung des Rechtsbrechers erschöpft, bemitleidet sich der Labile und Haltlose noch stärker als früher, der verantwortungslose Rechtsbrecher wird noch verantwortungs- und rücksichtsloser und der Verstockte wird abgestumpft. Es liegt auf der Hand, daß der Strafgefangene, bei dem die Triebkräfte für ein gesellschaftswidriges Verhalten durch den Strafvollzug nicht weitgehend ausgeräumt werden konnten, der mit seiner alten politisch-ideologischen Grundhaltung die Anstalt verläßt, eine Gefahr für die sozialistische Rechtsordnung darstellt und mit hoher Wahrscheinlichkeit abermals straffällig werden wird.

Das gilt es zu verhindern. Dabei verkennen wir durchaus nicht, daß die Umerziehung der schwer asozialen Rückfalltäter besonders kompliziert ist und ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein und präzisiertem Erfassen der Aufgaben im Einzelfall durch die Erzieher im Strafvollzug voraussetzt. Wir stimmen mit Mehner¹ überein, wenn er die Forderung nach einer verstärkten Differenzierung der Erziehungsmethoden in den einzelnen Kategorien erhebt. Davon sind auch die Rückfalltäter nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, bei einwandfreier Haltung in eine günstigere Kategorie des Strafvollzugs eingeordnet zu werden, die dem Täter gewisse Hafterleichterungen und Vergünstigungen bringt, ist grundsätzlich auch dem Rückfalltäter zu geben, um seinen Willen zu einer bewußten Einordnung zu wecken und zu stärken und um den bereits erreichten Erziehungserfolg mit anderen Mitteln fortsetzen zu können. Auf keinen Fall darf jedoch die subjektive und differenzierte Einflußnahme auf den Rechtsbrecher im Strafvollzug mit einem subjektivistischen Psychologisieren oder Pädagogisieren, also mit allgemeiner „Milde“, allgemeinem „Verständnis“ und „Verzeihen“ verwechselt werden.

Nach wie vor muß der Gedanke der (unter Umständen langfristigen) Isolierung des wiederholt Straffällig gewordenen, also die spezial- und generalpräventive Aufgabe der Strafe berücksichtigt werden. Dieser Gedanke ist insbesondere im Hinblick auf solche Rechtsbrecher, die eine hohe Rückfallintensität gezeigt haben, zutreffend. Im Regelfall ist hier von einer vollständigen Strafvollstreckung auszugehen. Einer vorgesehenen vorzeitigen Haftentlassung durch bedingte Strafaussetzung oder Gnadenerweis ist kritisch zu begegnen. Untersuchungen im Stadtbezirk Berlin-Mitte haben ergeben, daß nicht weniger als 74 Prozent vorzeitig entlassener Rückfalltäter das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchten und erneut straffällig wurden.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung eines Rückfalltäters darf nicht nur seine gegenwärtige Führung im Strafvollzug beachtet werden; vielmehr läßt sein gesamtes bisheriges Verhalten wichtige Schlüsse auf die zu erwartende künftige Verhaltensweise zu.

So wurde ein 19 Jahre alter Täter vorzeitig aus der Strafhaft entlassen, der wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten bereits im schulpflichtigen Alter in ein Kinderheim eingewiesen werden mußte. Wegen schweren Diebstahls wurde er als Jugendlicher zu Jugendwerkhof verurteilt. Aus dieser Erziehungseinrichtung war der Täter wiederholt ausgebrochen. Um nicht arbeiten zu müssen, hat er weitere 30 Einbruchsdiebstähle begangen. Die daraufhin ausgesprochene Freiheitsentziehung hat er nur teilweise verbüßt. Die Ursache für die vorzeitige Entlassung lag darin, daß Strafvollzugsanstalt, Staatsanwaltschaft und Gericht in ungenügender Weise die gesamte bisherige Vergangenheit des wiederholt Straffällig gewordenen, vor allem

⁹ Mehner, „Probleme der Differenzierung im Strafvollzug“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1963, Heft 5, S. 464 ff.